

Entscheidung des Ministerrats zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern (9. Oktober 1961)

Legende: Mit dieser Entscheidung vom 9. Oktober 1961 legt der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) die Laufzeit von Handelsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und dritten Ländern fest, so dass diese die Einführung einer gemeinsamen Handelspolitik am Ende der im Vertrag vorgesehenen Übergangszeit nicht behindern.

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. 04.11.1961, n° 71. [s.l.].

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/entscheidung_des_ministerrats_zur_vereinheitlichung_der_laufzeit_von_handelsabkommen_mit_dritten_landern_9_oktober_1961-de-91094de0-e474-4930-9e19-0cbcb826bbe3.html

Publication date: 07/09/2012

Entscheidung des Ministerrats vom 9. Oktober 1961 zur Vereinheitlichung der Laufzeit von Handelsabkommen mit dritten Ländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT -

gestützt auf die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere auf seine Artikel 111, 113 und 234,

auf Vorschlag der Kommission,

n Erwägung der nachstehenden Gründe:

nämlich:

daß die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft während der Übergangszeit ihre Handelsbeziehungen mit dritten Ländern derart koordinieren müssen, daß am Ende dieser Übergangszeit die für die Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet des Aussenhandels erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind,

daß es für eine Vereinheitlichung der Handelsbeziehungen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern erforderlich erscheint, die Laufzeit der Abkommen über die Handelsbeziehungen zu regeln,

daß aus denselben Gründen auch die von den Mitgliedstaaten geschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge zu prüfen sind, damit dafür gesorgt wird, daß diese der Einführung der im Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Handelspolitik nicht entgegenstehen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Laufzeit der zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern unterzeichneten Abkommen über die Handelsbeziehungen darf die Übergangszeit des Vertrages nicht überschreiten. Die von einem Mitgliedstaat bekanntgegebenen praktischen Schwierigkeiten können durch Beschluß des Rats auf Vorschlag der Kommission geregelt werden.

Artikel 2

Innerhalb des Rahmens nach Artikel 1 darf die Geltungsdauer von Abkommen, die weder die EWG-Klausel enthalten noch eine jährliche Kündigung vorsehen, ein Jahr nicht überschreiten.

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission Ausnahmen zulassen. Die diesen Abkommen anliegenden Kontingentslisten können in diesen Fällen einer Klausel unterworfen werden, die ihre jährliche Überprüfung vorsieht.

Artikel 3

Die Kommission prüft gemeinsam mit den Mitgliedstaaten so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 1. Januar 1966, alle geltenden Abkommen über die Handelsbeziehungen sowie die von den Mitgliedstaaten geschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge, um dafür Sorge zu tragen, daß sie die im Vertrag vorgesehene Einführung einer gemeinsamen Handelspolitik nicht behindern.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten synchronisieren im Benehmen mit der Kommission die Termine für das Auslaufen der bilateralen Handelsabkommen mit dritten Ländern. Die Kommission teilt die Ergebnisse dem Ministerrat mit.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 9. Oktober 1961.

Im Namen des Rats
Der Präsident
A. MÜLLER-ARMACK